

63. Findet wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Grundbuchsachen Beschwerde beim Reichsgericht statt?

O.B.G. § 160 Abs. 1.

Fr.O.G. § 2.

Ferriensenat. Beschl. v. 6. August 1903 in der Grundbuchsache von S. Nr. 723 u. 800. Beschw.-Rep. IV. 294/03.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Das Amtsgericht in Breslau hat ein dorthin gelangtes Ersuchen des Amtsgerichts in Salzburg, einen in Breslau ansässigen Hypothekengläubiger darüber zu vernehmen, ob er in die pfandfreie Abschreibung zweier Parzellen der ihm verhafteten Grundstücke willige, abgelehnt, weil es sich um die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes handle, für solche Beurkundungen aber keine Rechtshilfspflicht bestehe. Die Ablehnung des Ersuchens ist von dem Oberlandesgerichte in Breslau, dessen Entscheidung das ersuchende Gericht demnächst angerufen hat, gebilligt worden. Die gegen diese Entscheidung von dem ersuchenden Gerichte beim Reichsgericht eingelegte Beschwerde konnte nicht für zulässig erachtet werden.

Da landesrechtliche Vorschriften eine Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht zu begründen vermögen, so konnte nur der anscheinend

auch von dem beschwerdeführenden Gerichte allein ins Auge gefaßte § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 in Betracht kommen, der die Verpflichtung der Gerichte, sich Rechtshilfe zu leisten, ausspricht und zugleich die §§ 158—169 G.B.G. für anwendbar erklärt. Der erwähnte § 2 erhält indessen eine Begrenzung seiner Tragweite durch den unmittelbar vorausgehenden § 1. Nach letzterem gelten „die nachstehenden allgemeinen Vorschriften“, also auch der § 2, für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, „welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind“. Zu diesen Angelegenheiten gehören Grundbuchsachen nicht. Denn für sie sind die Amtsgerichte nicht kraft Reichsgesetzes, sondern nur dann zuständig, wenn die Landesgesetzgebung sie zu Grundbuchämtern bestellt hat. Danach kann, gleichviel ob landesgesetzlich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfepflicht auf Grundbuchsachen ausgedehnt worden sind, oder nicht, keinesfalls der der Disposition der Landesgesetzgebung entrückte § 160 Abs. 1 Satz 3 G.B.G. auf den Fall, daß in einer Grundbuchsache die Rechtshilfe verweigert wird, zur Anwendung gebracht werden. Von gleicher Rechtsauffassung ist das Reichsgericht bereits in dem eine gleichartige Sache betreffenden Beschluß vom 10. Januar 1901 zur Beschwerdesache IV. 256/00 ausgegangen.“